

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3. *M* 75 *S* bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3. *M* im Intell.
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 *S*.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 45.

Danzig, den 4. Juni.

1892.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. In Abänderung meiner Verfügung vom 9. v. M., veröffentlicht in No. 38 des Kreisblatts, wonach bei **Neueinschätzungen** zur Einkommensteuer die Gemeinde- pp. Vorkände die Vorschläge der **Voreinschätzungs-Kommissionen** über den zu veranlagenden Steuerfuß einholen sollten, ordne ich hiermit an, daß dies nur in den Ortschaften, welche einen eigenen Voreinschätzungsbezirk bilden, d. h.: in Ohra, Oliva, Praust, Emaus, Langenau und Ziganenberg zu geschehen hat während in den übrigen Ortschaften pp. hiervon abgesehen ist und mir Seitens der Gemeinde- pp. Vorkände die in das vorgeschriebene Schema für die Einkommensteuer pp. Liste eingetragenen gesammelten Nachrichten über die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, der in die Steuerpflicht neu eintretenden Personen direkt zu übersenden sind.

Danzig, den 1 Juni 1892.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

2. Ich mache die Ortsbehörden meines Kreises auf das Reichs-Gesetz vom 10. Mai 1892 (R.-Ges.-Bl. S. 661 ff.), betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedens-Übungen einberufenen Mannschaften aufmerksam.

Nach § 1 des Gesetzes erhalten die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr auch für die II. und III. Friedens-Übung einberufenen Mannschaften auf Verlangen

aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Der Anspruch auf diese ist bei der Gemeinde-Behörde desjenigen Orts anzubringen, an welchem der Unterstützungs-Berechtigte zur Zeit des Beginnes des Unterstützungs-Anspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und erlischt, wenn solches nicht binnen 4 Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht.

- § 2 bestimmt die Höhe der täglichen Unterstützung. Hiernach soll dieselbe betragen:
- a. für die Ehefrau 30% des ortsüblichen Tageslohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen;
 - b. für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10% des ortsüblichen Tageslohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen.
- Jedoch soll der Gesamtbetrag der Unterstützung 60% des Betrages des ortsüblichen Tageslohnes nicht übersteigen.

Die Orts-Vorstände, bei welchen der Unterstützungs-Anspruch nach den Bestimmungen des Gesetzes rechtzeitig angebracht ist, haben den Betrag der Unterstützung vorschußweise aus der Gemeinde-Kasse an die betreffenden Familien zu zahlen und mir sodann schleunigst ihre beläzte Liquidation behufs Herbeiführung der Wiedererstattung des Betrages aus Reichsmitteln einzureichen.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft, jedoch kann bei solchen Friedensübungen, welche ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juli d. J. stattgefunden haben, auch die Unterstützung gewährt werden.

Ist eine solche Friedensübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet, so beginnt die vierwöchige Frist für die Anbringung des Unterstützungs-Anspruchs mit dem 1. Juli 1892.

Danzig, den 1. Juni 1892.

Der Landrath.

3. Behufs Veranlagung der Kreisabgaben für das Etatsjahr 1892/93 ersuche ich die Orts- und Gemeinde-Vorstände sämmtlicher Ortschaften des Kreises, mir die Gemeindesteuerliste pro 1892/93, — d. h. diejenige Liste, in welcher die Personen mit Einkommen bis einschließlich 900 *Mk* enthalten sind, — bis spätestens den 9. Juni d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung für kurze Zeit einzureichen.

Danzig, den 31. Mai 1892.

Der Landrath.

4. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 9. Mai cr. der Nachtigal-Gesellschaft für Vaterländische Africaforschung in Berlin die Erlaubniß erteilt, zum Besten des Baues eines Krankenhauses im deutschen Togo-Gebiete eine öffentliche Verloosung von weiblichen Handarbeiten, Kunst- und anderen Gegenständen im Laufe dieses Jahres zu veranstalten und die auszugebenden 3000 Loose zu je 50 *S* im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 31. Mai 1892.

Der Landrath.

5. Es sollen Nachforschungen über den Verbleib des seit dem 26. März d. J. verschwundenen Geschäftsführers der Buchdruckerei Firma Romwalter und Sohn in Ledenburg, Ludwig Batizfalvi daselbst veranstaltet werden. Batizfalvi ist zu Budapest in Ungarn geboren, 40 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat längliches stark eingesunkenes Gesicht, dunkelbraunes Haar, sowie ebensolchen Schnurr- und Backenbart, er spricht deutsch, ungarisch, böhmisch, kroatisch und französisch und ist im Besitze eines vom k. k. Stuhlrichteramte zu Czurao am 9. August 1886 Z 11 für ihn ausgestellten Arbeitsbuches.

Die Ortsvorsteher, die Ortspolizeibehörden und die Gensdarmen ersuche ich, die Nachforschung nach dem Ludwig Batizfalvi abzuhalten und wenn derselbe ermittelt wird, mir davon sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 30. Mai 1892.

Der Landrath

6. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 29. April c. dem Vorstand des Danziger Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung die Erlaubniß erteilt, zur Förderung der Interessen dieser Stiftung auch im laufenden Jahre eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westpreußen, und zwar in den Monaten September und Oktober d. J. durch legitimirte Erheber einsammeln zu lassen. Der Abhaltung dieser Kollekte ist daher auch im hiesigen Kreise kein Hinderniß entgegenzustellen.

Danzig, den 30. Mai 1892.

Der Landrath

7. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 4. Mai c. genehmigt, daß von dem Synagogenbau-Verein in Pr. Friedland zum Zweck der Erlangung von Geldmitteln zur Bestreitung der Kosten für die innere Ausstattung des Synagogen-Neubaus in Pr. Friedland eine Verloosung von Wirthschafts-, Handarbeits- und Kunstgegenständen veranstaltet wird, die Ziehung der Lotterie am 13. November d. J. erfolgt und 3000 Loose zum Preise von je 1 *Mk* in der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Danzig, den 31. Mai 1892.

Der Landrath

8. Der Tischlermeister Johann Willma aus Czerniau ist als Amtsdienler und polizeilicher Exekutivbeamter für den Amtsbezirk Trampfen angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 1. Juni 1892.

Der Landrath

9. Der Kaufmann Sally Herzberg in Gr. Trampfen ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Gr. Trampfen gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 1. Juni 1892.

Der Landrath

10. Der Eigenthümer Theodor Krest in Glettkau ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Glettkau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 30. Mai 1892.

Der Landrath

11. Der Hofbesitzer Julius Behrendt in Nobel ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Nobel gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 30. Mai 1892.

Der Landrath

12. Der Mühlenbesitzer Julius Dahlmann in Oliva ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Oliva gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 30. Mai 1892.

Der Landrath

13. Der Hofbesitzer Johann Reiter in Gr. Sudschin ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Gr. Sudschin gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.
Danzig, den 1. Juni 1892.

Der Landrath.

14. Der Gastwirth Albert Weigle in Kl. Sudschin ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Kl. Sudschin gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.
Danzig, den 1. Juni 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

15.

Bekanntmachung.

Für die Entwässerungs-Genossenschaft von Ohra—Guteherberge sind

a. der Hofbesitzer Albert Kuhn aus Ohra als Genossenschafts-Vorsteher und als dessen Stellvertreter der Besitzer Adolf Borzechowski aus Ohra;

b. der Hofbesitzer Carl Witzklaff aus Ohra als Beigeordneter und Rassenführer und als dessen Stellvertreter der Kaufmann Ed. Thurau aus Guteherberge;

c. der Hofbesitzer Friedrich Schiefelbein aus Ohra als zweiter Beigeordneter und als dessen Stellvertreter der Besitzer Friedrich Lantau aus Ohra

gewählt und von mir verpflichtet worden.

Der Deichhauptmann.

Wannow.

16.

Bekanntmachung.

Die Tabackspflanzer unseres Bezirkes machen wir darauf aufmerksam, daß sie verpflichtet sind, spätestens bis zum Ablauf des 15. Juli c. ihre Tabackspflanzungen einzeln, nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft der Bezirks-Steuer-Stelle schriftlich anzumelden, wobei wir bemerken, daß für den Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Defraudationsstrafe verwirkt ist.

Elbing, den 23. Mai 1892.

Königliches Haupt-Steuer-Amt

17.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Abschätzung der neuen Rodaue und ihrer Kanäle am Dienstag, den 7. Juni cr., beginnen und voraussichtlich 14 Tage dauern wird.

Danzig, den 20. Mai 1892.

Der Magistrat.

18.

Steckbrief.

Gegen den Müllergesellen Gustav Witt, zuletzt in Heiligenbrunn 24 wohnhaft, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des königlichen Schöffengerichts zu Danzig vom 5. April 1892 erkannte Geldstrafe von 1 ~~Mk~~ oder 1 Tag Haft vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben, falls er nicht zahlt, zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß zur Verbüßung der Haftstrafe abzuliefern, auch zu den Akten IX. E. 467/92 hierher Nachricht zu geben.

Danzig, den 28. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht 13.

Beilage.